
Amtliche Bekanntmachung vom 11. März 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)

vom 6. März 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 6. März 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, beschlossen.

Artikel 1**Satzungsänderung**

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach dem Wort „Autenriethstraße“ das Wort „Beethovenweg“ eingefügt. Nach dem Wort „Hallstattstraße“ werden die Worte „Hartmeyerstraße (von Einmündung Nordring bis östliche Einfahrt Beethovenweg und vor Gebäude 11)“ eingefügt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 6. März 2017

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 11. März 2017

Bürgermeisteramt